

S A T Z U N G

des Ski-Club Eilvese von 1984 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Eilvese von 1984 e.V.
2. Sitz des Vereins ist 31535 Neustadt a. Rbge., Ortsteil Eilvese
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugend- und Breitensports, insbesondere im Hinblick auf die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder zur Ausübung des Skisports in allen zum Skisport gehörigen Disziplinen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Zurverfügungstellung von Sportanlagen für Vereinsmitglieder;
 - Gestellung von Sporttrainern bei sportlichen Veranstaltungen;
 - Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen, insbesondere Freundschaftswettbewerben;
 - Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Skisport;
 - Trainings- und Übungsunterweisungen auch außersaisonal;
 - Durchführung von Veranstaltungen auf gesellschaftlicher Ebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen im Sinne des § 1 BGB werden.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mittels eingeschriebenen Brief einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Unabhängig von einem etwaig späteren Eintritt während des Kalenderjahres oder vorzeitigen Austritt während des Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9

Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen werden kann.
2. Das sodann säumige Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Sport- und Jugendwart.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung, sowie durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für die im Außenverhältnis verpflichtenden Rechtsgeschäfte ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis wie folgt beschränkt:
 - a) Bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 7.500,00 € nicht überschreiten, ist der Vorstand berechtigt, den Abschluss von Rechtsgeschäften auf eine Person des erweiterten Vorstands zu delegieren.
 - b) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 7.500,00 Euro, ist ein zustimmender Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Für die Beschlussfassung gilt hier, dass auch ohne förmliche Einberufung einer Vorstandssitzung im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form, aber auch telefonisch oder per E-Mail sowie per Telefax beschlossen werden kann.
 - c) Bei Rechtsgeschäften, die in Vertretung des Vereins vorgenommen werden, und die über einen Geschäftswert von 7.500,00 Euro hinausgehen, ist mit dem Geschäftsgegner schriftlich zu vereinbaren, dass der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in – auf Antrag geheimer - Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 13

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Jährlich binnen der ersten zwei Monate nach Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins dringend erforderlich ist. Das Einberufungsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einberufung muss in Neustädter Zeitungen zusätzlich veröffentlicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,

- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - Ausschließung eines Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
7. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Für Wahlen gilt folgendes:
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Die Wahlen sind auf Antrag geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Für den Fall der geheimen Wahl, vermerkt jeder stimmenberechtigte Teilnehmer auf einem Blatt den Kandidaten den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15

Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung ist in der darauffolgenden, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17

Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 18

Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Kindergarten Eilvese an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.